

## AGB Ausbietung von Brenn- & Industrieholz bei HessenForst

Stand: 12.02.2026

### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für jeden Vertrag über den Kauf von Brennholz (Kaufvertrag) mit dem Landesbetrieb HessenForst (HessenForst) als vereinbart, der online aufgrund einer über das Internetportal des Landesbetriebs ausgelösten Gebote zu stande kommt und den die Kaufpartei als Verbraucher\*in<sup>1</sup> im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), also zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der Kaufpartei zuzurechnen sind. Für Kaufverträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) gelten abweichend von den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brennholz (AGB) die jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landesbetriebs Hessen-Forst (AVZB).

### § 2 Kaufvertrag

Über das Internetportal des Landesbetriebes HessenForst ermöglicht HessenForst die für den Kunden verbindliche Bestell-Anfrage, die HessenForst innerhalb von 7 Kalendertagen nach Gebotsende annehmen kann.

### § 3 Definition Brennholz

HessenForst bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird gerückt am Waldweg angeboten. Für die Aufarbeitung am Waldweg sind die „Hinweise zur Brennholzaufarbeitung“ zu beachten.

### § 4 Zahlung/ Rechnungsstellung

Der Kunde erhält die Rechnung zahlbar binnen 28 Tagen nach Zugang per email des zuständigen Forstamtes. Die Rechnung wird am Tag der Rechnungserstellung per email übersandt und gilt damit als zugegangen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist der Eingang des Geldes beim Landesbetrieb HessenForst maßgeblich.

Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde vom zuständigen Forstamt per email einen Abfuhrschein, der zur Aufarbeitung (wenn ein gültiger Motorsägenschein vorliegt) bzw. zu Abfuhr (kein Motorsägenschein erforderlich) berechtigt.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bleibt das Brennholz im Eigentum des Landesbetriebes HessenForst.

### § 6 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt auf Grundlage der RVR („Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland“), fotooptisch oder per Kranwaage.

### § 7 Bereitstellung

Das zuständige Forstamt schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Übersichtskarte, aus der die Lage des Holzpolters ersichtlich wird.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter

## § 10 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr ist der Abfuhrchein mitzuführen.

Mitarbeiter von HessenForst sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

Das Holz ist innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren. Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahrene, ist HessenForst berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen.

## § 11 Gefahrübergang

Das bereitgestellte Holz gilt 14 Tagen nach Rechnungserhalt gem. § 4 als übergeben. In diesem Zeitraum kann der Kunde das Holz in Augenschein nehmen und abnehmen. Sollte der Kunde der Abnahme nicht zustimmen, ist er verpflichtet innerhalb der o.g. Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail zu widersprechen. Mit der Übergabe des Holzes gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Kunden über. Die Benachrichtigung der Bereitstellung und Übersendung der Rechnung und Übersichtskarte erfolgen durch das zuständige Forstamt per email. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich.

## § 12 Zweitverkauf

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist auf dem auf der Rechnung genannten Konto eingegangen, behält sich HessenForst vor, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen. Eventuell anfallende Bearbeitungskosten sowie ein sich aus dem Zweitverkauf ergebener Mindererlös sind vom Kunden zu tragen. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt bei HessenForst.

## § 13 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Kunde über die Bereitstellung per email informiert wird und er die Rechnung inklusive Übersichtskarte erhalten hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels eindeutiger Erklärung schriftlich per Post oder per E-Mail dem Forstamt, bei dem das Holz bestellt wurde, mitteilen, dass der Vertrag widerrufen wird.

### Folgen des Widerrufs

Wenn der Vertrag widerrufen wird, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) spätestens nach 14 Tagen herauszugeben. Die mit der Rücksendung verbundenen Kosten trägt der Kunde. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewährt werden, ist insoweit ggf. Wertersatz zu leisten. Alle geleisteten Kaufpreis-zahlungen werden unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, etwas Anderes wurde ausdrücklich vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## § 14 Haftungsausschluss Eichenprozessionsspinner

HessenForst kontrolliert im gewöhnlichen Geschäftsgang das Holz auf erkennbaren Befall durch Eichenprozessionsspinner. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall ein Befall nicht erkannt wird bzw. ein Befall vorhanden ist. HessenForst haftet daher nicht für Schäden gegenüber Kunden oder Dritten und schließt insoweit eine Haftung für Schadensersatzansprüche einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns, aus,

soweit solche nicht vorsätzlich durch HessenForst, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Unberührt davon sind vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.

#### § 15 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von HessenForst schriftlich bestätigt werden.